

**9. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde  
(Landkreis Vorpommern-Greifswald)  
vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

**Änderungen**

**1. § 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

**§ 6 Ausschüsse**

(1) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

**a) Finanzausschuss**

Aufgaben:

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben  
Wegen der herausgehobenen Bedeutung dieses Ausschusses soll er zu allen haushaltsrelevanten Angelegenheiten gehört werden.

**b) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Tourismus**

Aufgaben:

Bau- und Planungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz,  
Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus

**c) Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr**

Aufgaben:

städtische Ordnungsangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten,  
Verkehrsangelegenheiten, Gewerbe, Feuerwehr, Häfen

**d) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Soziales und Vereine**

Aufgaben:

Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kultur-, Gemeinschafts- und  
Büchereiwesen, Jugendförderung und Sozialwesen, Betreuung älterer Bürger

**e) Rechnungsprüfungsausschuss**

Aufgaben:

Rechnungsprüfung im Zuständigkeitsbereich der Stadt

**f) Wahlprüfungsausschuss**

Aufgaben:

Prüfung der Kommunalwahlen

(2) Die Ausschüsse a) bis d) haben eine Stärke von neun Mitgliedern, die Ausschüsse e) und f) von vier Mitgliedern. In die Ausschüsse a) bis d) können sachkundige Einwohner gewählt werden; ihre Zahl darf die der Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse bestellen.

(4) Die Beratungen der Ausschüsse a) bis d) finden öffentlich statt. Die Ausschüsse e) und f) tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Für die Diskussion von fachspezifischen Fragen kann der Ausschuss Sachverständige da-zu laden, ohne dass diese Mitglieder im Ausschuss werden.

(6) Als stellvertretende Ausschussmitglieder können die Fraktionen und Zählergemeinschaften bis zu fünf Stellvertreter benennen. Als Stellvertreter können sachkundige Einwohner benannt werden. Die Stellvertreter fungieren im Verhinderungsfall und haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschussmitglieder.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 2.9.2024

Jürgen Kliewe  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kliewe  
Bürgermeister



Siegel